

STATUTEN

des

Niederösterreichischen Zivilschutzverbandes

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen in den vorliegenden Statuten gelten jeweils auch in ihrer männlichen bzw. weiblichen Form.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "NIEDERÖSTERREICHISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND" und hat seinen Sitz in 3430 Tulln an der Donau.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

§ 2

Zweck des Verbandes

- 1) Der Niederösterreichische Zivilschutzverband bekennt sich zu den demokratischen und föderalistischen Grundsätzen der Republik Österreich, ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt
 1. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Bürger mit dem Ziel, das direkte Lebensumfeld abzusichern sowie Schäden an Personen und Sachwerten zu verhindern bzw. zu verringern,
 2. Förderung des Selbstschutzgedankens im Sinne der Bundesverfassung, im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes durch Veranstaltungen, Vorträge, Lehrgänge sowie Verbreitung von Informationen an die Bevölkerung unter Ausnutzung sämtlicher zur Verfügung stehender Medien,
 3. Theoretische und praktische Schulung sowie Beratung der Bevölkerung in Fragen des Zivilschutzes, Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, sowie den Einsatzorganisationen und allen Einrichtungen, die mit Zivilschutz befasst sind,
 4. Unterstützung und Organisation von örtlichen Hilfsmaßnahmen über Auftrag der behördlichen Einsatzleitung im Katastrophenfall
 5. Mitarbeit bei der Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen (in beratender Funktion).

(2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Dialog mit der Bevölkerung
2. Informations- und Schulungsveranstaltungen aller Art
3. Öffentlichkeitsarbeit (Zeitung, Plakate, Schulungsunterlagen sowie Verwendung aller moderner Methoden und Medien)
4. permanente Zusammenarbeit mit Land, Gemeinden, Einsatzorganisationen, Betreibern kritischer Infrastruktur sowie Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

1. Fördermittel des Bundeslandes Niederösterreich
2. Mitgliedsbeiträge der Gemeinden
3. Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen
4. Kostenersätze für zusätzliche Beratungsleistungen
5. Verkaufserlöse von Druckwerken
6. Sammlungen
7. sonstige Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen (z.B. Spenden, Geschenke, Vermächnisse, Sponsoring, Subventionen)

§ 4

Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder:

1. Funktionäre des NÖ Zivilschutzverbandes:
 - a) Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) der Landesgeschäftsführer
 - c) alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter aus dem Bereich der Landesgeschäftsstelle sowie der Zweigstellen
2. alle niederösterreichischen Gemeinden, die durch einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag die Ziele und die Arbeit des Verbandes fördern und ermöglichen,
3. das Land Niederösterreich.

(2) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die durch Mitarbeit und/oder durch einen finanziellen Beitrag die Verbandsziele fördern.

(3) Unterstützende Mitglieder:

Unterstützende Mitglieder sind Personen, die die Verbandsziele ohne aktive Mitarbeit, nur durch finanzielle Zuwendungen fördern.

(4) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgrund ihrer persönlichen Verdienste im Zivilschutz hiezu ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Anmeldung durch Beschluss des Landesvorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss verweigert werden. Der Landesvorstand beschließt die Art der Mitgliedschaft. Alle diesbezüglichen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Landesvorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. bei Austritt:

Der Austritt kann jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
 2. durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Landesvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
 3. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
 4. durch Tod.
- 2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Landesvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Nur ordentliche Mitglieder haben das Mitbestimmungsrecht in allen Fragen des Selbstschutzes im Rahmen der Verbandskompetenz und das Recht als Delegierte in den Organen des Landesverbandes teilzunehmen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und von den für Verbandsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben stets nach besten Kräften und Möglichkeiten die Interessen und Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen und zu fördern und sich an die Statuten des Verbandes sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Zielsetzung des Verbandes abträglich sein könnte.

§ 10 Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Landesvorstand
3. der Landesgeschäftsführer
4. die Rechnungsprüfer

§ 11 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung besteht aus:
 1. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 2. den vom Landesvorstand bestellten Bezirksleitern,
 3. den Delegierten der Bezirke
- 2) Für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten in den Bezirken ist die Anzahl der Einwohner des Bezirkes maßgeblich. Jeder Bezirk ist berechtigt, je angefangene 25.000 Einwohner pro Bezirk einen Delegierten zu entsenden.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4) Zur Generalversammlung können Ehrengäste und Gastdelegierte eingeladen werden. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Landesvorstandes,
 2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 3. die Wahl des Schiedsgerichtes,
 4. die Beratung und Beschlussfassung über die geschäftsordnungsmäßig eingebrachten Anträge,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 6. die Regelung des Mitgliedsbeitragswesens,
 7. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 8. die Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Statuten,
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (2) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 13

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens jedes zweite Jahr schriftlich durch den Vorsitzenden des Landesvorstandes. Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen 4 Wochen schriftlich einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Zivilschutzbeauftragten oder die Rechnungsprüfer dies verlangen.
- (2) Die Einberufung zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Generalversammlung hat so zu erfolgen, dass die Einladung mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern zugestellt wird. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Landesvorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail eingebracht werden. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten bzw. Vertreter beschlussfähig.
- (5) Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Statutenänderungen oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen eines Beschlusses durch die Generalversammlung, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 14

Der Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten als Vorsitzenden,
 2. 2 Vizepräsidenten,
 3. 5 Regionsleitern,
 4. 1 Bezirksleiter oder einen Bezirksleiterstellvertreter
 5. je 1 Vertreter der Interessensvertretungen der Gemeinden gemäß § 119 NÖ Gemeindeordnung 1973,
 6. 1 Vertreter des Landes Niederösterreich.
- 2) Der Landesgeschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 3) Der Landesvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Landesvorstand kann mit beratender Stimme Mitglieder kooptieren.
- 5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- 6) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- 7) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich einberufen. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich tagen.
- 8) Über die Beschlüsse des Landesvorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Landesgeschäftsführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist binnen 14 Tagen an alle Mitglieder des Landesvorstandes auszusenden. Einsprüche für das Protokoll müssen innerhalb von 7 Tagen ab Zustellung in der Landesgeschäftsstelle eingebracht werden.
- 9) § 13 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 15

Aufgaben des Landesvorstandes

- 1) Der Landesvorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte zu sorgen. Er bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben eines Landesgeschäftsführers.
In den Wirkungsbereich des Landesvorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Erlassung einer Geschäftsordnung,
 - c) Bestellung und Abberufung des Landesgeschäftsführers,
 - d) Bestellung und Abberufung der Bezirksleiter
 - e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
 - f) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
 - g) Erstellung des Wahlvorschlages für die Generalversammlung
 - h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern,
 - i) Aufnahme von Teilzeit- und Vollzeitarbeitskräften zu genehmigen, gemäß Vorschlag des Landesgeschäftsführers
 - j) vertragliche Verpflichtungen oder Anschaffungen, die über der in der Geschäftsordnung festgesetzten Grenze liegen, zu genehmigen,
 - k) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
- 2) Der Landesvorstand hat im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes das Recht ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Der Landesvorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender fachkundiger Personen beschließen.

§ 16 Präsident

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Landesvorstand sowie bei der Landeskonzferenz und vertritt den Verband nach außen. Zu seiner Vertretung werden zwei Vizepräsidenten gewählt.
- (2) Geschäfte, die entsprechend der Geschäftsordnung nicht dem Landesgeschäftsführer überlassen sind, werden durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geführt. Schriftliche Ausführungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und des Landesgeschäftsführers oder dessen Stellvertreter.

§ 17 Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesgeschäftsführer ist Angestellter des Vereines. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Vereines im Rahmen der Beschlüsse des Landesvorstandes und im Rahmen des Voranschlages
- (2) Für den Fall einer länger andauernden Verhinderung des Landesgeschäftsführers ist eine Vertretung einzusetzen.
- (3) Der Landesgeschäftsführer vertritt in geschäftlichen Angelegenheiten den Verein nach außen.
- (4) Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Generalversammlung und des Landesvorstandes sowie an der Landeskonzferenz mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Landesgeschäftsführer ist Leiter der Landesgeschäftsstelle und hat für deren ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb zu sorgen.

§ 18 Landesgeschäftsstelle

Die Landesgeschäftsstelle ist die ausführende Dienststelle des Landesverbandes, die vom Landesgeschäftsführer geleitet wird. Diese besorgt den gesamten Dienst- und Geschäftsbetrieb sowie die Unterstützung der Zweigstellen soweit es sich nicht um Verbandsangelegenheiten handelt, die nach den Statuten dem Präsidenten vorbehalten sind. Der gesamte Dienst- und Geschäftsbetrieb ist nach den Dienstinstruktionen des Landesvorstandes durchzuführen.

§ 19 Regionen, Regionsleiter

- (1) Das Land Niederösterreich ist in fünf Hauptregionen eingeteilt: Region Mostviertel, Region Weinviertel, Region Waldviertel, Region Industrieviertel, Region Niederösterreich Mitte.
- (2) In jeder Region ist ein Regionsleiter einzusetzen. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertreten der Anliegen der Bezirksleitungen und Ortsleitungen ihrer Region im Landesvorstand,
 2. Koordination und Förderung der Zusammenarbeit in der Region sowie die Abstimmung gezielter Informationsstrategien in der Region,
 3. Förderung der Eigenverantwortung und Aktivierung des Selbstschutzes im Zuge der Informationsarbeit,
 4. Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 5. Mitarbeit im Landesführungsstab in beratender Funktion.
- (3) Die Regionsleiter werden in der Generalversammlung gewählt. Sie vertreten die Bezirke ihrer Region im Landesvorstand. Die Bezirksleiter der in Abs.1 genannten Regionen sind berechtigt, jeweils für ihre Region dem Landesvorstand einen Regionsleiter vorzuschlagen.

§ 20 Bezirksleiter

- (1) In jedem Bezirk Niederösterreichs ist vom Landesvorstand ein Bezirksleiter und ein Stellvertreter einzusetzen. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Eigenverantwortung und Aktivierung des Selbstschutzes im Zuge der Informationsarbeit.
 2. Aktive Mitarbeit im Katastrophenschutzmanagement des Bezirkes und
 3. Koordinierung und Unterstützung der Zivilschutzbeauftragten
 4. Mitarbeit im Führungsstab der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat in beratender Funktion
 5. Durchführung von Informationsveranstaltungen
 6. Organisation und Leitung von freiwilligen privaten Hilfskräften nach einem Katastrophenereignis
 7. den Kontakt zu den Blaulichtorganisationen, Bedarfsträgern und Kooperationspartnern zu intensivieren,
 8. den Landesvorstand in fachlichen Angelegenheiten zu beraten,
 9. Werbung weiterer Mitglieder, Bildung örtlicher Teams
- (2) Die Bestellung als auch die Abberufung erfolgt durch einen Beschluss des Landesvorstandes

§ 21 Zivilschutzbeauftragter

In jeder Gemeinde ist ein Zivilschutzbeauftragter einzusetzen. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Eigenverantwortung und Aktivierung des Selbstschutzes im Zuge der Informationsarbeit
2. Aktive Mitarbeit im Katastrophenschutzmanagement der Gemeinde (Planerstellung, Risikomanagement, Gemeindereinsatzleitung usw.)
3. Aufbau einer funktionellen Ortsleitung durch Zusammenarbeit mit der Gemeinde
4. Information der Gemeindebevölkerung (durch z.B. persönliche Gespräche, örtlich spezifische Informationsveranstaltungen)
5. Werbung weiterer Mitglieder, Bildung örtlicher Teams sowie die Nennung eines Stellvertreters
6. Organisation von örtlichen Hilfsmaßnahmen über Auftrag der behördlichen Einsatzleitung im Katastrophenfall

§ 22 Landeskonzferenz

- 1) Die Landeskonzferenz ist ein Fachgremium. Sie besteht aus Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Personen, die von Institutionen entsandt werden, die im Bereich des Zivilschutzes tätig sind.
- 2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Empfehlungen von Tätigkeitsschwerpunkten,
 2. Beratung des Landesvorstandes in fachlichen Angelegenheiten
 3. Intensivierung der Kontakte zu Blaulichtorganisationen, Bedarfsträgern und Kooperationspartnern,
- 3) Die Landeskonzferenz ist nach Bedarf vom Landesvorstand einzuberufen. § 13 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 23 Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen über die Organisation des Verbandes sowie die Aufgaben und Befugnisse der Organe und Funktionäre können in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 24 Rechnungsprüfer

- 1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Gebarung und Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses des Verbandes. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Über die Feststellungen haben sie in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören.

§ 25 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht wird von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, wovon zumindest einer Jurist sein soll. Mitglieder des Landesvorstandes sind in das Schiedsgericht nicht wählbar. Ferner sind vier Ersatzmitglieder zu wählen, die bei Verhinderung eines Mitgliedes dessen Platz und Stimme in der durch die Geschäftsordnung bestimmten Reihenfolge im Schiedsgericht übernehmen.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit des Vorsitzenden und den Beisitzern mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidungen sind endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der ansonsten nicht stimmberechtigt ist.
- 4) Der Schiedsspruch ist bis längstens zwei Wochen nach Verkündung den beteiligten Parteien und dem Landesvorstand nachweislich zuzustellen.

§ 26 Auflösung des Verbandes

Außer bei einer behördlich angeordneten und zwangsweisen Auflösung kann die freiwillige Auflösung des Verbandes nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das restliche Verbandsvermögen ist einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, sonst auch einem anderen wohltätigen Zweck zuzuführen. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes.

Vermögenswerte, die aus Subventionsmitteln des Landes angeschafft worden sind, fallen bei der Auflösung des Verbandes wieder an die entsprechenden Organe der Landesregierung zurück.